

**Fakultätsordnung  
der  
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften  
der Universität Duisburg-Essen  
Vom 16. März 2009 <sup>1</sup>**

(Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 175 / Nr. 22)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 26. Januar 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 3 / Nr. 2)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2 <sup>5</sup>  
Bezeichnung und Gliederung**

**Inhaltsübersicht: <sup>2</sup>**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission<sup>3</sup>
- § 5a Studienbeirat<sup>4</sup>
- § 6 Ombudspersonen
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Gesellschaftswissenschaften.

(2) Die Fakultät gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:

- Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ)
- Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)
- Institut für Politikwissenschaft (IfP)<sup>6</sup>
- Institut für Soziologie (IfS)<sup>7</sup>
- Institut für Sozioökonomie (IfSO)<sup>8</sup>

die alle Teile der Fakultät umfassen.

(3) Mitglieder der Institute sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in dem jeweiligen Institut tätig ist oder kooptiert wurde und die Studierenden, die in einen von dem Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Weitere Angehörige der Institute sind die an den Instituten tätigen nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an den Instituten tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht in einen vom jeweiligen Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind, sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise Tätigen.

(5) Die Institute werden jeweils geleitet durch einen Institutsvorstand, dem eine geschäftsführende Direktorin bzw. ein geschäftsführender Direktor aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorsteht, die bzw. der für die Dauer von

bis zu sechs Jahren gewählt wird. Gleiches gilt für die stellvertretende geschäftsführende Direktorin bzw. den stellvertretenden geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Bildung des Institutsvorstands erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Verwaltungs- und Benutzerordnung der Institute.

(7) Der Institutsvorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes, soweit sie nicht im Rahmen von Berufsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(8) Die Institute stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Untergliederung der Institute vorsehen.

### **§ 3 Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane an.

### **§ 4 Fakultätsrat**

Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 11 Abs. 3 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

### **§ 5<sup>9</sup> Qualitätsverbesserungskommission**

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 6 S. 2 der Grundordnung. Sie hat die folgenden Aufgaben:

- a) Planerische Vorschläge zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel,
- b) Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation,
- c) Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus:

- a) Drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie

c) sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Für jedes Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehört der Kommission als beratendes Mitglied an. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission. Die Kommission wählt für den Vorsitz aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(5) Die Geschäftsführung der Fakultät ist zu den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission einzuladen.

(6) Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Sie berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(7) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Kommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.

(8) Die von der Kommission gemäß Abs. 1 zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(9) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

### **§ 5a<sup>10</sup> Studienbeirat**

(1) Der Studienbeirat berät das Dekanat und den Fakultätsrat gemäß § 28 Abs. 8 Satz 1 HG in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

(2) Der Studienbeirat besteht aus:

- a) Der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden,
- b) drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- d) sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Die Stimmen der Mitglieder nach den Buchstaben a) bis c) stehen im gleichen Verhältnis zu den Stimmen der Mitglieder nach Buchstabe d). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Vertreterin bzw. Vertreter der Studiendekanin bzw. des Studiendekans ist die Dekanin bzw. der Dekan und nachfolgend die Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fakultät.

(4) Für jedes Mitglied des Studienbeirats nach Abs. 2 Buchstaben b) bis d) können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Geschäftsführung der Fakultät ist zu den Sitzungen des Studienbeirats einzuladen.

(6) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät können an den Sitzungen des Studienbeirats als beratende Mitglieder teilnehmen. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen des Studienbeirats abgeben.

#### § 6<sup>11</sup>

##### Ombudspersonen

(1) Die Fakultät benennt zwei Ombudspersonen, die als Vertrauenspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden fungieren und Mitglied der Fakultät sein müssen.

(2) Beide Ombudspersonen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Ombudspersonen sollen als thematisch nicht involvierte Personen behilflich sein, potentielle Konflikte zwischen einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden oder einer Habilitandin bzw. einem Habilitanden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer zu lösen und Hemmnisse für den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu beseitigen.

#### § 7

##### Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fakultäts-ebene entsprechend angewandt.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 03.12.2008 und eines Eilentscheids des Dekans des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 16.02.2009.

Duisburg und Essen, den 16. März 2009

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

---

<sup>1</sup> In gesamter Ordnung Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ und Begriff „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ in grammatikalisch richtiger Form ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 21.09.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 705 / Nr. 104)

<sup>2</sup> Inhaltsübersicht geändert durch erste Änderungsordnung vom 21.09.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 705 / Nr. 104)

<sup>3</sup> Inhaltsübersicht Wortlaut gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 26.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 31.01.2018

<sup>4</sup> Inhaltsübersicht neuer § 5a eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 26.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 31.01.2018

<sup>5</sup> § 2 zuletzt Abs. 2 neuer fünfter Spiegelstrich eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 28.07.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 565 / Nr. 103), in Kraft getreten am 03.08.2017

<sup>6</sup> § 2 Abs. 2 Wortlaut „(IfP)“ eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 26.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 31.01.2018

<sup>7</sup> § 2 Abs. 2 Wortlaut „(IfS)“ eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 26.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 31.01.2018

<sup>8</sup> § 2 Abs. 2 Wortlaut „(IfSO)“ eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 26.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 31.01.2018

<sup>9</sup> § 5 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 26.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 31.01.2018

<sup>10</sup> § 5a neu eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 26.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 31.01.2018

<sup>11</sup> § 6 neu eingefügt, bisherige §§ 6 und 7 werden §§ 7 und 8 durch erste Änderungsordnung vom 21.09.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 705 / Nr. 104), in Kraft getreten am 25.09.2012